

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand als öffentliche Informationsveranstaltung am 14.12.2017 im Haus der Begegnung in Albachten statt

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Informationsveranstaltung am 14.12.2017	Regenrückhaltebecken Eine Person regt an, dass aufgrund der topographischen Situation das Regenrückhaltebecken (RRB) auf der falschen Seite angelegt worden sei. Das Regenrückhaltebecken solle besser im Übergang zu Lütke Geist angeordnet werden.	Hierzu liegt ein Gutachten des Büros Dreiseitl vor, dass die Problematik eines RRB an dem vorgeschlagenen Standort bewertet. Es bestätigt, dass die vorgesehene Änderung der Entwässerungsrichtung in Richtung Osten vorteilhaft, ein Regenrückhaltebecken an der westlichen Schnittstelle zu den Bestandsgebäuden wie angeregt- hingegen risikobehaftet ist.	Der Anregung, das Regenrückhaltebecken im westlichen Bereich des Änderungsgebiets vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1
1.2		Verkehr Eine Person gibt zu bedenken, dass die Sendener Stiege entweder Veloroute oder Verkehrsstraße, nicht beides sein könne.	Eine Veloroute kann auch auf einer normalen Verkehrsstraße verlaufen, insbesondere da die Sendener Stiege nur eine geringe Verkehrsbelastung aufweist.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.3	Informationsveranstaltung am 14.12.2017	Sportflächen Eine Person berichtet, dass der Sportverein Concordia Albachten bereits aktuell nicht über ausreichend Sport-Außenflächen und Hallen-Kapazitäten verfüge. Durch die Planung verliere der Sportverein Flächen, zudem werde eine Entwicklung von Sportflächen im Umfeld der bestehenden Flächen verhindert. U.a. auch aufgrund des Bevölkerungszuwachses durch das neue Baugebiet würden in Zukunft mehr Sportflächen, insbesondere ein drittes Großspielfeld, benötigt.	Aus Sicht der Verwaltung sind zusätzliche Sportaußenflächen nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule entsteht eine weitere Sporthalle.	Der Anregung, weitere Sportflächen vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2
1.4		Eine Person regt an zu prüfen, ob ein drittes Großspielfeld durch eine Verlagerung der Grundschule möglich gemacht werden könne.	Aus Sicht der Verwaltung sind zusätzliche Sportaußenflächen nicht erforderlich. Die Schaffung zusätzlicher Sportflächen ist nicht Ziel des Bauleitplans. Der vorgesehene Grundschulstandort liegt günstig an der Nahtstelle von Alt- und Neubebauung.	Der Anregung, den geplanten Standort der Grundschule zu verlegen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.3
1.5		Eine Person regt eine Verlagerung der Hauptzufahrt zugunsten eines neuen Großspielfeldes an.	Aus Sicht der Verwaltung sind zusätzliche Sportaußenflächen nicht erforderlich. Bei der im Entwurf gewählten Hauptzufahrt von der Weseler Straße wird die geringstmögliche Wald-Inanspruchnahme ausgelöst, eine Verlagerung würde zu mehr Waldverlust führen. Die Schaffung zusätzlicher Sportflächen ist nicht Ziel der Bauleitplanung.	Der Anregung, den Anschluss an die Weseler Straße zu verlegen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.4
1.6		Eine Person fragt, ob nach Beschlussfassung des Flächennutzungsplans noch Änderungen am städtebaulichen Entwurf möglich seien.	Der Flächennutzungsplan stellt die städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet in den Grundzügen dar. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan konkretisiert diese Zielsetzungen. Bis zum Abschluss des Bebauungsplans sind daher Änderungen möglich.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB

Beteiligungszeitraum 15.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.1	Amprion GmbH, 17.01.2018	<p>Die 220-/380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gersteinwerk, Bl.430, verlaufe in einem Abstand von ca. 250m östlich der geplanten Wohnbaufläche.</p> <p>Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplans NRW sehe unter Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig seien, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400m zu rechtlich gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen (220 kV oder mehr) eingehalten werden solle.</p> <p>Ausweislich der Festsetzungen des LEP solle dadurch insbesondere dem §1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.</p>	<p>Gemäß dem Grundsatz 8.2-3 des LEP soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</p> <p>Durch die Darstellung einer breiten Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen westlich parallel zur nordsüdlich verlaufenden Stromtrasse werden die erforderlichen Abstände zu einer geplanten Wohnbaufläche vergrößert. Der geplante Schulstandort weist einen Abstand von über 400 m zur Stromtrasse auf, damit kann der geforderte Abstand von 400 m eingehalten werden. Die weiteren besonders schützenswerten Einrichtungen, d. h. die vorliegenden Kita-Standorte, wurden soweit wie planerisch verträglich unter Berücksichtigung der Sicherung einer optimalen Verteilung im Gebiet – möglichst im westlichen Plangebiet – dargestellt. Die Abstände betragen über 300 m und erreichen damit annähernd den o.a.400 m-Abstand gemäß LEP. Insofern wird hier im Rahmen der Abwägung vom Grundsatz 8.2.-3 des LEP abgewichen.</p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf diesen Aspekt eingegangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
2.1.2		<p>Bei der weiteren Planung sei Folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Der wirksame FNP der Stadt Münster stellt in diesem Bereich aufgrund des Maßstabes 1:15.000 den Verlauf der Leitungstrasse sowie die Nutzung der Flächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, dürften nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssten jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere sei eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>z.B. als landwirtschaftliche Flächen sowie Grünflächen mit einer Zweckbestimmung dar. Von diesen Darstellungen gehen keine Beeinträchtigung bzw. Gefährdungen der Leitungstrasse aus.</p> <p>Auch die Zuwegungen sowie die Freihaltung des Schutzstreifens der Leitungstrasse werden durch die Flächendarstellungen nicht beeinträchtigt. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Planungsebene des FNP.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
2.1.3		<p>Bei der geplanten Festsetzung von Kleingärten im Schutzstreifen sei darauf zu achten, dass der Leitungsschutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müsse. Dies gelte insbesondere für das Umfeld des Höchstspannungsmastes 204.</p> <p>Die geplante Ausweisung des Festplatzes müsse westlich und außerhalb des Leitungsschutzstreifens erfolgen, da die Abstände zwischen Leiterseilen und Geländeoberkante, z.B. für das Aufstellen von Festzelten, nicht ausreichend seien.</p>	<p>Der wirksame FNP der Stadt Münster stellt in diesem Bereich aufgrund des Maßstabes 1: 15.000 den Verlauf der Leitungstrasse sowie die Nutzung der Flächen z.B. als landwirtschaftliche Flächen sowie Grünflächen mit einer Zweckbestimmung dar. Von diesen Darstellungen gehen keine Beeinträchtigung bzw. Gefährdungen der Leitungstrasse aus.</p> <p>Auch die Zuwegungen sowie die Freihaltung des Schutzstreifens der Leitungstrasse werden durch die Flächendarstellungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Dieser Belang betrifft nicht die Regelungsebene des FNP, da z. B. die genaue Lage eines Festplatzstandorts innerhalb einer dargestellten Grünfläche mit mehreren Zweckbestimmungen nicht parzellenscharf erfolgt. Die genauere Lage wird durch den Bebauungsplan eingegrenzt. Dieser Belang wird daher im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 572 aufgegriffen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Planungsebene des FNP.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2	Bezirksregierung Münster- Dez. 54.4 Kommunale Ab- wasserbeseitigung, 26.01.2018	Falls das anfallende Schmutzwasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden sollte, müssten die bestehenden Defizite in der Mischwasserbehandlung (RÜB Steinbrede) vor dem Anschluss behoben werden.	Der vorgetragene Belang betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 572 aufgegriffen. Das Schmutzwasser wird direkt in die Schmutzwasserdruckrohrleitung zur Hauptkläranlage Coerde eingespeist. Die geplante Regenwasserableitung des Planungsgebietes wird keine Anbindung an das Mischwassernetz Albachten haben. Die Mischwasserbehandlung Albachten wird derzeit überplant. Es ist geplant, das Regenklärbecken durch einen Retentionsbodenfilter zu ersetzen. Die Anregung der Bezirksregierung wird befolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, 07.02.2018	Im Plangebiet befindet sich eine Altlast-Verdachtsfläche. Das weitere Vorgehen sei mit der Unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen.	In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde kann die Kennzeichnung einer Altlast aus der FNP-Darstellung herausgenommen werden. Der Hinweis auf die Altlast wird auch in der Begründung gestrichen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.4	Landesbetrieb Wald und Holz- vom 24.01.2018	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.5	IHK Nord Westfalen vom 12.02.2018	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.6	Straßen. NRW vom 31.01.2018	Es werden keine Bedenken vorgebracht, sofern die verkehrliche Erschließung der Flächen im Rahmen des B-Plans Nr. 572 einvernehmlich zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW vereinbart wird.	Diese Abstimmung ist erfolgt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.7	Gemeinde Senden vom 26.01.2018	Es werden keine Bedenken vorgebracht.		Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.8	HWK Münster vom 09.02.2018	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.9	LWL-Archäologie für Westfalen vom 22.01.2018	Es bestehen keine Bedenken.		Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 02.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Stellungnahme vom 08.05.2020	Es wird angeregt, ein neues Feuerwehrgerätehaus in der Nähe des Sportgeländes zu errichten.	Der Entwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplan sieht im geplanten Neubaugebiet einen entsprechenden Standort vor.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3.2	Stellungnahme vom 02.06.2020	Es wird gefragt, warum Filetgrundstücke, die an dort bestehende Villen grenzten, für einen Kindergarten genutzt werden sollten? Warum müssten Kinder bis an den neuen Ortsrand laufen?	Im Plangebiet sind drei Standorte für Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 20 Gruppen vorgesehen. Hierdurch werden sowohl der Bedarf durch das neue Baugebiet als auch bereits bestehende Bedarfe aus dem Stadtteil gedeckt. Die geplanten Einrichtungen weisen Standorte auf, die eine gute Erreichbarkeit sicherstellen sowie Hol- und Bringverkehre und damit zusätzliche Lärmbelastungen im Quartier minimieren.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3.3	3 Stellungnahmen vom 13.07.2020 und 17.07.2020	Die verkehrliche Erschließung der geplanten Kleingartenanlage und des Festplatzes über die Weseler Straße sei noch nicht geklärt, eine Zustimmung des Grundstückseigentümers liege nicht vor. Der Planentwurf (des Bebauungsplanes) verfehle die Mindestanforderungen für die Grundstückserschließung von Kleingartenanlage und Festplatz, da sie nicht mit Kfz zu erreichen seien. Eine andere wegemäßige Zufahrt als die über die Hofzufahrt sehe der Planentwurf nicht vor, ebenso keine Kfz-Stellflächen, von denen aus die Grundstücke fußläufig erreichbar wären. Die im Planentwurf eingezeichnete Linksabbiegespur von der Weseler Straße führe ins Leere.	Der Flächennutzungsplan stellt als Zielplanung den Festplatz und die Kleingartenanlage im östlichen Plangebiet als Grünfläche mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dar. Die Erschließung dieser Nutzungen wird auf FNP-Ebene jedoch nicht dargestellt. Der Festplatz und die Kleingartenanlage sollen eine gemeinsame Anbindung an die Weseler Straße erhalten, über welche auch die südlich gelegene Hofstelle erschlossen wird. Gemäß Straßen.NRW sichert die geplante Linksabbiegerspur auf der Weseler Straße eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre. Generell erfolgt die Sicherung der Erschließung von geplanten Einrichtungen nicht auf der Regelungsebene des FNP, sondern durch einen aufzustellenden	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Bebauungsplan. Der FNP stellt im Übrigen lediglich eine Zielplanung dar und ist daher nicht auf unmittelbare Realisierung angelegt.	
3.4	Stellungnahme vom 13.07.2020	Die geplante Kleingartenanlage und der Festplatz können nicht die gesetzlich erforderlichen Abstände von 400 m zur bestehenden Hochspannungsleitung einhalten.	Die 220-/380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr-Gersteinwerk, Bl.430, verläuft mit Abstand östlich der geplanten Wohnbaufläche und der geplanten Kleingartenanlage sowie des geplanten Festplatzes. Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplans NRW sieht unter Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen (220 kV oder mehr) eingehalten werden soll. Da die geplante Kleingartenanlage sowie der Festplatz nicht dem Wohnen oder den Anlagen vergleichbarer Sensibilität dienen, ist aufgrund des Landesentwicklungsplans NRW kein Abstand erforderlich.	Den Bedenken, der Abstand der geplanten Kleingartenanlage und des Festplatzes zur Hochspannungsleitung sei zu gering, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.5
3.5	10 Stellungnahmen vom 09.07.2020, 13.07.2020, 15.07.2020, 17.07.2020,	Die Anreger äußern Bedenken, dass die Straße Sendener Stiege den durch das geplante Neubaugebiet verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen könne.	Das Wohngebiet wird an zwei Stellen an das übergeordnete Straßennetz von Albachten angeschlossen. Die Hauptanbindung erfolgt im Norden an die Weseler Straße. Über die zweite, untergeordnete Anbindung im Süden an die Sendener Stiege werden voraussichtlich rund ein Viertel der Verkehre geleitet, da davon	Den Bedenken, die Sendener Stiege sei für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt, wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ausgegangen wird, dass sich der vom Plangebiet hervorgerufene Kfz-Verkehr (etwa 2.200 Kfz/Tag) zu etwa $\frac{3}{4}$ zur Weseler Straße und zu etwa $\frac{1}{4}$ zur Sendener Stiege orientiert. Von diesen Kfz wird jeweils etwa die Hälfte Richtung Ortsmitte Albachten oder Richtung Mecklenbeck / Innenstadt fahren. Somit ist abzusehen, dass sich das Verkehrsaufkommen über 24 Stunden auf der L 551 Richtung Albachten um etwa 825 Kfz, das auf der Sendener Stiege Richtung Osthofstraße um etwa 275 Kfz erhöht. Der bestehende Ausbaustand der Sendener Stiege kann diese Verkehre aufnehmen.</p> <p>Generell erfolgt die Planung und Sicherung der Erschließung von neuen Baugebieten nicht auf der Regelungsebene des FNP, sondern durch einen aufzustellenden Bebauungsplan.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.6</p>
3.6	<p>2 Stellungnahmen vom 13.07.2020 und 17.07.2020</p>	<p>Die Anreger äußern Bedenken, dass die Sendener Stiege als Erschließungsstraße für das geplante Baugebiet vorgesehen sei. Dies stehe im Widerspruch zu der geplanten Ausweisung als Teil der geplanten Veloroute Münster-Senden.</p>	<p>Das Wohngebiet wird an zwei Stellen an das übergeordnete Straßennetz von Albachten angeschlossen. Die Hauptanbindung erfolgt im Norden an die Weseler Straße. Über diese wichtige Anbindung sowohl an das Albachtener als auch an das Münsteraner Zentrum werden voraussichtlich rund drei Viertel aller Quell- und Zielverkehre abgewickelt werden. Über die zweite, untergeordnete Anbindung im Süden an die Sendener Stiege wird voraussichtlich rund ein Viertel der Verkehre geleitet. Der bestehende Ausbaustand der Sendener Stiege kann diese Verkehre aufnehmen.</p> <p>Eine Veloroute kann auch auf einer normalen Verkehrsstraße verlaufen. Die planerische Ausgestaltung</p>	<p>Den Bedenken, die Nutzung der Sendener Stiege als Erschließungsstraße stehe im Widerspruch zu einer Ausweisung als Veloroute, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.7</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wird im Zuge der Planungen zur Veloroute berücksichtigt. In diesem Prozess werden verkehrsberuhigende Maßnahmen angeregt.</p> <p>Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Sendener Stiege sollen darüber hinaus unverändert beibehalten werden, das heißt stadtauswärts darf man weiterhin nicht von der Weseler Straße in die Sendener Stiege einbiegen. Auch die Tempo-30-Regelung und die Ausweisung als Anliegerstraße sollen gültig bleiben.</p>	
3.7	7 Stellungnahmen vom 15.07.2020 und 17.07.2020	Die Erhöhung des zu erwartenden Verkehrslärms durch die geplante Erschließung der geplanten Wohnbaufläche über die Sendener Stiege sei nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt worden.	<p>Für den Prognosehorizont 2030 wurden die Lärmbelastungen mit und ohne planbedingten Zusatzverkehr im Umfeld des Plangebietes ermittelt.</p> <p>Im Verlauf der Sendener Stiege, über die das südliche Plangebiet erschlossen wird, ist aufgrund der geringen Grundbelastung (Prognose 2030-Nullfall) eine Erhöhung der Lärmbelastung von maximal 1,1 dB(A) gegeben. Erst ab einer Steigerung um mind. 3 dB(A) handelt es sich um eine spürbare Erhöhung.</p>	<p>Den Bedenken, die Belastung durch Verkehrslärm auf der Sendener Stiege sei nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.8</p>
3.8.1	Stellungnahme vom 17.07.2020	Die Sendener Stiege sei innerhalb der geschlossenen Ortschaft als Anliegerstraße zufahrtsbeschränkt und werde durch die geplante Wohnbaufläche erheblich zusätzlich belastet; dies führe zu einer bedenklichen Verkehrssituation.	Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Sendener Stiege sollen unverändert beibehalten werden, das heißt stadtauswärts darf man weiterhin nicht von der Weseler Straße in die Sendener Stiege einbiegen. Auch die Tempo-30-Regelung und die Ausweisung als Anliegerstraße sollen gültig bleiben. Das Wohngebiet wird an zwei Stellen an das übergeordnete Straßennetz von Albachten angeschlossen. Die Hauptanbindung erfolgt im Norden an die Weseler Straße. Über diese wichtige Anbindung	<p>Den Bedenken, die Sendener Stiege sei für zusätzliche Verkehre nicht ausgelegt, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.6</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			sowohl an das Albachtener als auch an das Münsteraner Zentrum werden voraussichtlich rund drei Viertel aller Quell- und Zielverkehre abgewickelt werden. Über die zweite, untergeordnete Anbindung im Süden an die Sendener Stiege wird voraussichtlich rund ein Viertel der Verkehre geleitet. Der bestehende Ausbaustand der Sendener Stiege kann diese Verkehre aufnehmen.	
3.8.2	Stellungnahme vom 17.07.2020	Der geplante Festplatz sowie die Sportflächen führen zu Konflikten aufgrund von Lärmbelastigung zu den geplanten Wohnbauflächen.	Der im Nordosten vorgesehene Festplatz verursacht nach der Lärmprognose maximal 55 dB(A) an der nächstgelegenen geplanten Wohnbebauung. Für den Platz werden die Nutzungshäufigkeiten ohnehin sehr beschränkt, so dass auf ihn die Regelungen zu „seltenen Ereignissen“ nach der Freizeitlärmrichtlinie NRW zutreffen und somit keine ergänzenden Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren können bei Bedarf konkretisierende Auflagen (Pegelminderungen ab bestimmten Uhrzeiten) gemacht werden.	Den Bedenken, die Ausweisung des Festplatzes sowie von Sportflächen führen zu Lärmbelastigungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.9
3.8.3	Stellungnahme vom 17.07.2020	Im geplanten Neubaugebiet sei kein Grundschulstandort erforderlich. Es wird ein Schulneubau auf dem bestehenden Schulgrundstück im Dorfmittelpunkt vorgeschlagen.	Es wurde eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Zügigkeit der bestehenden Ludgerusschule erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass planerisch ein Ausbau zur 3-Zügigkeit als auch eine Erweiterung zur 4-Zügigkeit umsetzbar sind. Die vorliegende Planung sieht den Bau einer zusätzlichen neuen 2-zügigen Grundschule mit Option zur 3-Zügigkeit vor, da perspektivisch ein Schulraumbedarf von mindestens 5 Zügen für den Stadtteil Albachten prognostiziert wird. Dieser Bedarf kann am Standort	Der Anregung, die Ausweisung eines Grundschulstandortes sei nicht erforderlich, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.10

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			der Ludgerusschule nicht gedeckt werden (vgl. Vorlage V/0845/2017: Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden vom 16.10.2017).	
3.8.4	Stellungnahme vom 17.07.2020	Die Größenordnung des Neubaugebietes für einen ehemals dörflich geprägten Stadtteil wie Albachten sei deutlich zu groß. Erwartet wird ein Bevölkerungszuwachs von rd. 25%.	Das Neubaugebiet soll – als eines von zahlreichen – einen Beitrag zur Deckung der Wohnungsversorgung Münsters leisten, der auch Albachtener Bedarfe berücksichtigt. Es knüpft mit seinen Wegebeziehungen und Funktionen an die vorhandene Siedlungslage an.	Den Bedenken, die ausgewiesene Wohnbaufläche sei zu groß, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.11
3.8.5	Stellungnahme vom 17.07.2020	Durch die Ansiedlung eines Neubaugebietes in einem relativ abgeschlossenen Neubauareal entstehe keine vernünftige Einbindung an den gewachsenen Ortsteil, es würden zukünftig zwei Teile innerhalb eines Ortsteils entstehen - eine „Ghettobildung“ sei zu befürchten.	Das geplante Neubaugebiet wird verkehrstechnisch über eine Reihe von Straßen und Wegen mit dem Bestand verknüpft. So sind für Fußgänger und Radfahrer die separaten Anbindungen über die Straße Hohe Geist sowie Lütke Geist zu nennen, sowie die Anbindungen über die Weseler Straße und die Sendener Stiege, die auch für PKws vorgesehen sind. Im Neubaugebiet werden auch z.B. Kita-Einrichtungen bzw. ein neuer Schulstandort dargestellt, die der Behebung der Defizite im gesamten Stadtteil dienen sollen. Daraus ergeben sich Kontaktmöglichkeiten für Bewohner aus den Bestandsimmobilien sowie aus dem geplanten Baugebiet. Auch können Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. geplante Kultureinrichtungen sowie Spielplätze im geplanten Baugebiet zu Kontaktorten werden.	Den Bedenken, die ausgewiesene Wohnbaufläche sei isoliert und führe zu einer Ghettoisierung, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.12
3.9	Stellungnahme vom 17.06.2020	Es wird angeregt, nach dem Vorbild der Aaseestadt, bauliche Maßnahmen auf der Sendener Stiege zu treffen, um Durchfahrtsverkehre zu verhindern.	Verkehrslenkende Maßnahmen und Straßeneinbauten entsprechen nicht der übergeordneten Ebene des Flächennutzungsplanes. Über sie wird in anderen Verfahren entschieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.10.1	Stellungnahme vom 17.07.2020	Der Standort einer Kindertagesstätte im Abstand von lediglich 60m zum Betrieb Billermann könne nicht mit dem Abwägungsgebot vereinbart werden.	Ein Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp und Partner hat ermittelt, mit welcher Jahreshäufigkeit Gerüche des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs sowie von weiteren Höfen des Umfelds auf den südöstlichen Kindergartenstandort und die sonstigen Planbereiche einwirken. Dieses hat ergeben, dass die Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten (auch mit dem auf der Hofstelle beantragten Sauenstall) 10% und weniger betragen, bei dem im Südosten vorgesehenen Kindergarten bleibt der Wert mit 14% unter den von der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) im Einzelfall als abwägungsgerechten benannten maximal 15%. Da die Kindergartennutzung keine dauerhafte Nutzung bzw. kein Wohnen darstellt, sondern nur auf bestimmte Nutzungszeiten beschränkt ist, ist ein solcher erhöhter Wert noch abwägungsgerecht.	Der Anregung, der Standort einer Kindertagesstätte sei aus Immissionschutzgründen unzulässig, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.13
3.10.2		Das Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp+Partner sei fehlerhaft, da es die Vorbelastung durch weitere Höfe nicht berücksichtige. Gemäß überprüfender Einschätzung des Büros Richters & Hüls hätte jedoch für jeden der unberücksichtigten Betriebe dessen Irrelevanz nachgewiesen werden müssen. Zudem seien die 834 Legehennen in drei mobilen Legehennenställen nicht berücksichtigt worden.	Das Gutachten hat auch Geruchsemissionen von Tierhaltungsanlagen im erweiterten Umfeld von 600-1.200 m ermittelt und hierzu die Tierplatzzahlen herangezogen, die der vom Landwirt beauftragte Gutachter benannt hatte. Davon wurde ein Betrieb in die konkretere Betrachtung einbezogen, der als relevant zur Gebietsbelastung eingestuft wurde. Nach Erstellung des vom Landwirt beauftragten Gutachtens sind keine Baugenehmigungen zu den aufgezählten Betrieben/Anschriften erteilt worden, so dass sich auch die aus den bisherigen Genehmigungen bekannten Tierplatzzahlen nicht geändert haben dürften.	Der Anregung, das vorliegende Geruchsgutachten sei fehlerhaft, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.14 Den Bedenken, vorhandene Landwirtschaftliche Betriebe werden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.15

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Emissionen der 843 Legehennen in den Hühnermobilen wurden noch nachträglich gutachterlich geprüft – auch durch sie entsteht keine kritische Gesamtsituation.</p> <p>Der Anregung nach gutachterlicher Nachbetrachtung ist gefolgt, eine Planänderung für das Baugebiet ergibt sich hieraus jedoch nicht.</p>	
3.10.3	Stellungnahme vom 17.07.2020	<p>Das Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp+Partner prognostiziert einen Immissionswert von bis zu 0,19 nach Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) in der Dauerkleingartenanlage – dieser Wert überschreite die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkung, so dass ein Abwägungsfehler zu Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs des Mandanten vorliege. Es würden neue immissionsschutzrechtliche Zwangspunkte gesetzt, die umso gravierender wirkten, da die prognostizierten Werte bei zutreffender Ermittlung der Vorbelastung noch höher ausfallen würden.</p>	<p>Die Kleingärten sind gemäß den Auslegungshinweisen zur GIRL im Allgemeinen wie Gewerbegebiete (15 % Jahresgeruchsstunden) zu beurteilen. Hier ist die Geruchsbelastung insbesondere auch insofern zu relativieren, als dass man sich dort nur eine begrenzte Zeit lang aufhält und nicht zwingend zu einem festen Zeitpunkt verweilen muss.</p> <p>Die Verortung der Kleingartenanlage an dieser Stelle von Albachten ist mangels zur Verfügung stehender Standortalternativen erforderlich und auch vor dem Hintergrund der Entfernung zur Hofstelle (mindestens etwa 140 m Abstand) abwägend vertretbar, da von diesen Nutzungen die Erweiterungsmöglichkeiten der Intensivtierhaltung nicht umfangreicher eingeschränkt werden, als dies aufgrund der vorhandenen sowie der geplanten Wohnbebauung an der Sendener Stiege ohnehin der Fall ist.</p>	<p>Den Bedenken, die Ansiedlung einer Kleingartenanlage führe zu Nachteilen benachbarter Betriebe, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.16</p>
3.10.4		<p>Die schalltechnische Untersuchung lasse die Schallimmissionen – Tierhaltung, Bestellungs- und Erntearbeiten, Zuliefer- und Kundenverkehr, Futtermittelzubereitung – des landwirtschaftlichen Betriebes völlig außer Acht.</p>	<p>Der Hof ist etwa 100 m von der nächstgelegenen geplanten Wohnbebauung entfernt, so dass erheblicher Lärm durch die landwirtschaftliche Hofstelle ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In der Bebauungsplanbegründung ist dies unter 6.8.1 erläutert. Die Einschätzung stützt sich auf folgende Herleitung:</p>	<p>Den Bedenken, die schalltechnische Untersuchung sei unzureichend, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.17.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nach dem Immissionsschutzrecht fallen nicht-BIm-SchG-genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Betriebe, wie der hier einschlägige Schweineaufzucht und -mastbetrieb, nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm. Sie kann aber als aktuelle Erkenntnisquelle für die Messung, Prognose und Beurteilung herangezogen werden, soweit keine spezielleren Vorschriften vorhanden sind. Dabei sind die Spezifika der jeweiligen Anlagenart zu berücksichtigen. Die in der Anregung aufgeführten Lärmquellen, wie Tierhaltung, Bestellungs- und Erntearbeiten, Zuliefer- und Kundenverkehr sowie Futtermittelherstellung finden in der Regel in Gebäuden bzw. in dem durch Gebäude (zum Plangebiet hin) abgeschirmten Innenhof statt.</p> <p>In der, für die Beurteilung besonders kritischen Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr, können morgendliche Tierverladungen, Erntearbeiten und die Lüfter der Stallungen Lärmquellen sein. Die Tierverladungen sind durch Hofgebäude gut abgeschirmt bzw. weiter entfernt von der Wohnnutzung (neuer Ferkelstall). Ernte- und Bestellarbeiten finden auf dem Acker statt und sind der Hofstelle als Anlagenlärm nicht zuzuordnen. Dies gilt auch für die den Hof umgebenden Ackerflächen. Unabhängig davon finden diese Arbeiten in der Nachtzeit nur selten statt und können dann als seltenes Ereignis eingestuft werden, sie unterliegen damit einer erhöhten Duldungspflicht durch die Nachbarschaft. Die maximale Nutzung der Stalllüfter ist insbesondere an heißen Tagen im Sommer erforderlich. Die Lüftungsaggregate befinden sich in der</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Regel jedoch in den Stallgebäuden und die Abluftrohre sind gedämmt. Die Lüfter weisen schon aus diesem Grund keine hohen Schallabstrahlungen außerhalb der Dachhaut auf.	
3.11	Stellungnahme vom 18.06.2020	Es wird die Darstellung einer Wohnbaufläche nördlich der Sendener Stiege (Hausnummer 55) angeregt.	Der Entwurf des Flächennutzungsplans stellt die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die benannten Flächen liegen im Geruchs-Einwirkungsbereich der östlich gelegenen Hofstelle. Sie überschreiten im überwiegenden Teil die Jahreshäufigkeit von 15%, welche gem. Geruchsimmissionsrichtlinie in Übergangsbereichen noch akzeptabel wären. Insofern wird – auch zur angemessenen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit – von einer zusätzlichen Wohnbaumöglichkeit abgesehen.	Der Anregung, eine als Grünfläche ausgewiesene Fläche als Wohnbaufläche auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.18
3.12.1	Stellungnahme vom 17.07.2020	Das Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp+Partner berücksichtige nicht die drei mobilen Freilandställe mit rd. 834 Hühnern. Ebenso wenig das aktuelle Gutachten von Richter & Hüls.	Nachträglich sind auch die Immissionen der Legehennen der Hühnermobile gutachterlich untersucht worden; eine erhebliche Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.	Der Anregung, das vorliegende Geruchsgutachten sei fehlerhaft, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.14
3.12.2		Die Bioaerosol-Untersuchung des Büros Uppenkamp+Partner ignoriere die vorhandene Hühnerhaltung. Eine Überprüfung sei angeraten.	Nachträglich sind auch die Immissionen des Geflügels der Hühnermobile untersucht worden – eine erhebliche Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
3.12.3		Die bestehende Tierhaltung auf weiteren landwirtschaftlichen Betrieben sei nicht berücksichtigt worden.	Die benannten landwirtschaftlichen Betriebe haben für das Plangebiet keine Relevanz. Die Anregung ist im Gutachten bereits berücksichtigt.	Den Bedenken, vorhandene Landwirtschaftliche Betriebe werden

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
				nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.15
3.12.4.	Stellungnahme vom 17.07.2020	Es haben in 2014, 2015 und 2016 bereits erhebliche Probleme mit der wasserhydraulischen Leistung des Kannenbachs für die Anwohner und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bestanden, die zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden geführt hätten. Bei einer vermehrten Einleitung sei mit einer Verstärkung dieser Effekte und größeren Problemen für die Keller und Kleinkläranlagen zu rechnen. Dem Anreger sei in der Vergangenheit eine Einleitung in den Kannenbach von der Stadt Münster widersagt worden.	Hinsichtlich der schadlosen und ökologischen Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Gutachten erstellt worden (vgl. Gutachten des Büros Ramboll Studio Dreiseitl: „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“, Hamburg, Oktober 2019). Da die Böden nur begrenzt versickerungsfähig sind, sieht ein Grundgedanke des Gutachtens vor, Niederschlagswasser so weit wie möglich auf begrünten Flachdächern sowie mit unversiegelten Stellplätzen zurückzuhalten und verdunsten zu lassen. Das abzuleitende Regenwasser wird – ebenfalls zur Optimierung der Verdunstung – im öffentlichen Raum so weit wie möglich offen geführt	Den Bedenken, die geplante Entwässerung des Gebietes sei unzureichend und führe zu Schäden, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.19
3.13	10 Stellungnahmen vom 15., 16. und 17.07.2020	Der Kannenbach kann die anfallenden Niederschlagswasser nicht aufnehmen und nicht schadlos abführen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kannenbachs werde zu Vernässungsschäden an bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.	Hinsichtlich der schadlosen und ökologischen Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Gutachten erstellt worden (vgl. Gutachten des Büros Ramboll Studio Dreiseitl: „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“, Hamburg, Oktober 2019). Da die Böden nur begrenzt versickerungsfähig sind, sieht ein Grundgedanke des Gutachtens vor, Niederschlagswasser so weit wie möglich auf begrünten Flachdächern sowie mit unversiegelten Stellplätzen zurückzuhalten und verdunsten zu lassen. Das abzuleitende Regenwasser wird – ebenfalls zur Optimierung der Verdunstung – im öffentlichen Raum so weit wie möglich offen geführt.	Den Bedenken, die geplante Entwässerung des Gebietes sei unzureichend und führe zu Schäden, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.19

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.14	Stellungnahme vom 09.07.2020	Das gesamte Entwässerungskonzept sei fraglich, da im Falle von Starkregen die Kanalisation über die Grenzen belastet werde.	Hinsichtlich der schadlosen und ökologischen Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Gutachten erstellt worden (vgl. Gutachten des Büros Ramboll Studio Dreiseitl: „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“, Hamburg, Oktober 2019). Da die Böden nur begrenzt versickerungsfähig sind, sieht ein Grundgedanke des Gutachtens vor, Niederschlagswasser so weit wie möglich auf begrünten Flachdächern sowie mit unversiegelten Stellplätzen zurückzuhalten und verdunsten zu lassen. Das abzuleitende Regenwasser wird – ebenfalls zur Optimierung der Verdunstung – im öffentlichen Raum so weit wie möglich offen geführt.	Den Bedenken, die geplante Entwässerung des Gebietes sei unzureichend und führe zu Schäden, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.19
3.15	7 Stellungnahmen vom 15., 16. und 17.07.2020	Die geplante Entwässerungsmulde sei nicht geeignet die anfallenden Niederschlagswasser ausreichend zu puffern.	Der Nachweis für die Eignung der Entwässerungsmulde und die erforderlichen Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 572. Diese basieren auf den Gutachten des Büros Ramboll Studio Dreiseitl: „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“, Hamburg, Oktober 2019.	Ein Beschluss erübrigt sich.
3.16.1	Stellungnahme vom 15.07.2020	Die Verwaltung solle ein verständliches Entwässerungskonzept vorlegen. Zur Lösung der Entwässerungsproblematik wird ein „grüner Gürtel“ als Ausgleichsfläche zwischen Bestandsfläche und geplanter Wohnbaufläche im Bereich Sendener Stiege und der Straße Lütke Geist angeregt.	Zur Ableitung des Regenwassers ist eine naturnahe Entwässerung des Baugebietes geplant, die die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt so gering wie möglich hält und mit offen gestalteten Gräben und Mulden zum prägenden Gestaltungsmittel für den öffentlichen Raum im Plangebiet wird. Hinsichtlich der schadlosen und ökologischen Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Gutachten erstellt worden (vgl. Gutachten des Büros Ramboll Studio	Der Anregung, ein neues Entwässerungskonzept vorzulegen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.20

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dreiseitl: „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“, Hamburg, Oktober 2019). Da die Böden nur begrenzt versickerungsfähig sind, sieht ein Grundgedanke des Konzepts vor, Niederschlagswasser so weit wie möglich auf begrünten Flachdächern sowie mit unversiegelten Stellplätzen zurückzuhalten und verdunsten zu lassen. Das abzuleitende Regenwasser wird – ebenfalls zur Optimierung der Verdunstung – im öffentlichen Raum so weit wie möglich offen geführt.</p> <p>Als Alternative zu diesem Konzept der kompletten Regenentwässerung nach Osten ist geprüft worden, zwischen heutigem Siedlungsrand und dem neuen Plangebiet eine Regenrückhaltung mit Ableitung des Niederschlagswassers in die Bestandskanalisation der Hohen Geist vorzusehen. Dies ist jedoch, trotz geplanter hydraulischer Sanierung der Regenwasserkanalisation, nicht zielführend. Starkregenereignisse mit hohen Oberflächenabflüssen würden zu hohen Überschwemmungsrisiken für die Bestandsbebauung führen. Um den geforderten Überflutungsschutz erfüllen zu können muss die Ableitungsrichtung für das Niederschlagswasser daher Richtung Osten zum tiefsten Punkt im Plangebiet erfolgen.</p> <p>Der vorgeschlagene Grüngürtel würde keinen ausreichenden Beitrag zur Lösung der Entwässerungsaufgabe leisten können. Überschwemmungen wären dennoch nicht auszuschließen, Starkregenereignisse könnten nicht aufgenommen werden</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.16.2	Stellungnahme vom 15.07.2020	Es wird ein Konzept zur Verkehrsanbindung des geplanten Baugebietes für erforderlich gehalten.	Es liegt eine Verkehrsuntersuchung zu Albachten unter Berücksichtigung der zukünftigen Wohngebiete Albachten-Ost und Steinbreite mit Stand 21.11.2017 vor. Diese Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Das bestehende Straßennetz ist auch nach Realisierung der geplanten Wohngebiete Albachten-Ost und Steinbreite zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend; Straßenquerschnitte sowie angrenzende Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert.	Der Anregung, ein neues Verkehrskonzept zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.21
3.17	Stellungnahme vom 09.07.2020	Es wird auf die Gefahren der Rad- und Fußwegeanbindung über die Straße „Lütke Geist“ hingewiesen und eine Alternative vorgeschlagen.	Planerische Erschließungsdetails betreffen nicht die übergeordnete Ebene des Flächennutzungsplanes. Über sie wird in anderen Verfahren entschieden.	Ein Beschluss erübrigt sich.
3.18	2 Stellungnahmen vom 17.07.2020	Die landwirtschaftlichen Hofstellen würden durch die Nähe zur geplanten Wohnbebauung hinsichtlich Luft- und Geräuschbelastungen in ihrer Existenz gefährdet.	Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Albachten im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Hofstellen mit Tierhaltung. Um die Auswirkungen von Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe auf die geplanten Bauflächen zu ermitteln, wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Ergänzt wurde eine Untersuchung auf Bioaerosole. In die Ausbreitungsberechnung wurden die drei vorhandenen geruchsemitierenden Betriebe innerhalb eines Radius von 600 m um das Plangebiet eingestellt. Bei den Tierhaltungsbetrieben im erweiterten Untersuchungsraum (bis max. 1.200 m um die Grenzen des Plangebiets) wurde durch die Ermittlung der 2%-Isolinie geprüft, ob sie relevant zur Belastung im Plangebiet beitragen. Wie gutachterlich festgestellt wurde, trägt im erweiterten Untersuchungsraum eine Hofstelle relevant zur Belastung im Bereich des Plangebiets bei, drei weitere Hofstellen hingegen wirken	Den Bedenken, die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen werden durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in ihrer Existenz gefährdet, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.22

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht relevant im Plangebiet ein. Auch die nordöstlich gelegenen Hofstellen haben aufgrund ihrer Lage entgegen der Hauptwindrichtung keine Relevanz für das Plangebiet.</p> <p>Bei zwei Hofstellen wurde bei der Ermittlung der Emissionen lediglich der genehmigte Bestand angesetzt, da sich zwischen den Betrieben und den geplanten Bauflächen bereits bestehende Wohnbebauung befindet. Aufgrund der Lage dieser Betriebe ist für die Genehmigungsfähigkeit einer Erweiterung folglich die bestehende Bebauung maßgeblich. Bei der südlich der Sendener Stiege gelegenen Hofstelle wurde aufgrund des zum großen Teil untergegangenen Bestandsschutzes von Ställen ein solches Geruchskontingent in die Abwägung eingestellt, welches im theoretischen Fall einer Wiederaufnahme von intensiverer Tierhaltung unter Berücksichtigung der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung im Sinne einer Zwischenwertbildung möglich wäre.</p> <p>Beim östlich angrenzenden Betrieb wurde der genehmigte Bestand, eine genehmigte geringfügige Erweiterung (Zwischentrakt BE 11) sowie eine im Jahr 2019 genehmigte Ferkelstall-Verlagerung und -vergrößerung (BE 4 zu BE 10) berücksichtigt.</p> <p>Mögliche zusätzliche Betriebserweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe im Umfeld des Plangebiets sind aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Bereich der Sendener Stiege ohnehin deutlich eingeschränkt, da dort der Orientierungswert gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohngebiete bereits überschritten wird.</p> <p>Die GIRL stellt im Bauleitplanverfahren sicher, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte ihre Berücksichtigung finden. Sie definiert relative Häufigkeiten der</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Stunden, in denen man die landwirtschaftlichen Gerüche zweifelsfrei als solche wahrnehmen kann. Dabei werden für Wohn- und Mischgebiete 10%, für Dorf- und Gewerbegebiete 15 % der Geruchsstunden / Jahr als Obergrenze des Orientierungswertes benannt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen werden gutachterlich Geruchsstundenhäufigkeiten ausgehend von 8 % im Nordwesten des Plangebiets ansteigend bis zum Übergang in den Außenbereich im Osten prognostiziert. Für die WA-, MI-, Gemeinbedarfs- und Sportflächen des neuen Baugebietes betragen sie pessimal</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ≤10% der Geruchsstunden auf 45% der Flächen <input type="checkbox"/> 11% der Geruchsstunden auf 23% der Flächen <input type="checkbox"/> 12% der Geruchsstunden auf 14% der Flächen <input type="checkbox"/> 13% der Geruchsstunden auf 9% der Flächen <input type="checkbox"/> 14% der Geruchsstunden auf 6% der Flächen <input type="checkbox"/> 15% der Geruchsstunden auf 2% der Flächen. <p>Wie den Auslegungshinweisen zu Punkt 3.1 der GIRL zu entnehmen ist, kann es im begründeten Einzelfall abwägungsgerecht sein, im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung Zwischenwerte bis maximal 15 % der Jahresgeruchsstunden zugrunde zu legen (siehe auch OVG NRW Urteil vom 26.04.2007 (7 D 4/07.NE)). Der Übergang zum Außenbereich ist im Hinblick auf die lagebedingte Geruchssituation nicht als eine klar abgrenzbare Linie zu begreifen, sondern als eine Zone von einiger Tiefe, in der sich die mit der landwirtschaftlichen Nutzung des benachbarten Außenbereichs regelmäßig verbundenen Geruchsimmissionen üblicherweise verstärkt und gehäuft ausbreiten (OVG NRW vom 08.02.2017 (10 B 1176/16.NE)). Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einerseits sowie dem Ziel, Wohnraum in Münster-Albachten zu schaffen und der sehr guten siedlungsstrukturellen Lage des Plangebiets andererseits wird die oben aufgezeigte Überschreitung des GIRL-Orientierungswertes auf Teilflächen abwägend als sachgerecht und vertretbar erachtet.</p> <p>Im Sinne einer gem. § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung sind neben den Planungszielen der Stadt Münster, dringend benötigte neue Wohnbauflächen zu entwickeln, ebenso aber auch die nach derzeitigem Erkenntnisstand betrieblichen Erweiterungsinteressen der landwirtschaftlichen Hofstellen zu berücksichtigen. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu bereits vorhandenen Wohngebieten außerhalb des Plangebiets stellt der künftige Bebauungsplan Nr. 572 für mögliche Erweiterungsabsichten dreier weiter entfernt gelegener Hofstellen keine maßgebliche Restriktion dar. Hingegen rückt das geplante Baugebiet im Osten an die dort benachbarte Hofstelle heran. Dort sind im Übergang zum Außenbereich folglich auch die höchsten Geruchsimmissionen zu verzeichnen. Jedoch sind die Erweiterungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Hofstellen aufgrund der Nähe zur bereits vorzufindenden Wohnbebauung im Bereich nördlich der Sendener Stiege – wo der Orientierungswert für Wohngebiete der GIRL gemäß der erstellten Geruchsimmissionsprognose bereits überschritten wird – auch ohne die geplante Wohnbauentwicklung deutlich eingeschränkt.</p> <p>Im Nordosten des Plangebiets sind eine Kleingartenanlage sowie ein Festplatz geplant. Der Festplatz ist bei der Betrachtung von Geruchsimmissionen nicht von Relevanz, da es sich hierbei um einen Ort mit nur wenigen Stunden Aufenthalt im Jahr handelt. Die Kleingärten sind gemäß den Auslegungshinweisen</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zur GIRL im Allgemeinen wie Gewerbegebiete (15% Jahresgeruchsstunden) zu beurteilen. Hier ist die Geruchsbelastung insbesondere auch insofern zu relativieren, als dass man sich dort nur eine begrenzte Zeit lang aufhält und nicht zwingend zu einem festen Zeitpunkt verweilen muss.</p> <p>Die Verortung des Festplatzes sowie der Kleingartenanlage an dieser Stelle von Albachten ist mangels zur Verfügung stehender Standortalternativen erforderlich und auch vor dem Hintergrund der Entfernung zur Hofstelle (mindestens etwa 140 m Abstand) abwägend vertretbar, da von diesen Nutzungen die Erweiterungsmöglichkeiten der Intensivtierhaltung nicht umfangreicher eingeschränkt werden, als dies aufgrund der vorhandenen sowie der geplanten Wohnbebauung ohnehin der Fall ist.</p> <p>Hinsichtlich der Einwirkung von Bioaerosolen und Schwebstaub hat das Gutachten festgestellt, dass von der vorhandenen sowie der genehmigten künftigen benachbarten Tierhaltung keine Relevanz für das Plangebiet resultiert und gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hof ist etwa 100 m bis zur nächstgelegenen geplanten Wohnbebauung entfernt, so dass erheblicher Lärm durch die landwirtschaftliche Hofstelle ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In der Bebauungsplanbegründung ist dies unter 6.8.1 erläutert. Die Einschätzung stützt sich auf folgende Herleitung:</p> <p>Nach dem Immissionsschutzrecht fallen nicht-BImSchG-genehmigungsbedürftige landwirtschaftlicher Betriebe, wie der hier einschlägige Schweineaufzucht und -mastbetrieb, nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm. Sie kann aber als aktuelle Er-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>kenntnisquelle für die Messung, Prognose und Beurteilung herangezogen werden, soweit keine spezielleren Vorschriften vorhanden sind. Dabei sind die Spezifika der jeweiligen Anlagenart zu berücksichtigen. Die in der Anregung aufgeführten Lärmquellen, wie Tierhaltung, Bestells- und Erntearbeiten, Zuliefer- und Kundenverkehr sowie Futtermittelherstellung finden in der Regel in Gebäuden bzw. in dem durch Gebäude (zum Plangebiet hin) abgeschirmten Innenhof statt.</p> <p>In der, für die Beurteilung besonders kritischen Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr, können morgendliche Tierverladungen, Erntearbeiten und die Lüfter der Stallungen Lärmquellen sein. Die Tierverladungen sind durch Hofgebäude gut abgeschirmt bzw. weiter entfernt von der Wohnnutzung (neuer Ferkelstall). Ernte- und Bestellarbeiten finden auf dem Acker statt und sind der Hofstelle als Anlagenlärm nicht zuzuordnen. Dies gilt auch für die den Hof umgebenden Ackerflächen. Unabhängig davon finden diese Arbeiten in der Nachtzeit nur selten statt und können dann als seltenes Ereignis eingestuft werden, sie unterliegen damit einer erhöhten Duldungspflicht durch die Nachbarschaft. Die maximale Nutzung der Stalllüfter ist insbesondere an heißen Tagen im Sommer erforderlich. Die Lüftungsaggregate befinden sich in der Regel jedoch in den Stallgebäuden und die Abluftrohre sind gedämmt. Die Lüfter weisen schon aus diesem Grund keine hohen Schallabstrahlungen außerhalb der Dachhaut auf.</p>	

4. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 11.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Amprion GmbH vom 07.07.2020	Die Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 17.01.2020 hat weiterhin Gültigkeit. Die vorliegende Planung muss dem Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW Rechnung tragen. Der LEP NRW weist in den Erläuterungen zu den Grundsätzen 8.2-3 und 8.2-4 darauf hin, dass die genannten Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz weit hinausgehen. Dadurch soll dem §1 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen werden, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohnraumumfeldes vorsorgend zu vermeiden. Hierzu gehört auch die Einbeziehung des Gedankens von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung von Konfliktpotenzialen zu treffen. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ist Rechnung zu tragen.	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1.1 verwiesen. In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf diesen Aspekt eingegangen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.2.1	Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 06.07.2020	Die Planung einer räumlich eng begrenzten neuen gemischten Baufläche bzw. eines Mischgebietes erscheint aufgrund des notwendigen Nutzungsmix/-verhältnis in einem Mischgebiet nicht unproblematisch und nicht ohne weiteres umsetzbar. Ab wann ein Mischgebiet den ursprünglich zugeordneten und vom Ordnungsgeber definierten Charakter verliert, ist fließend. Wenn bestimmte Nutzungen deutlich überwiegen, ist der Gebietscharakter gefährdet und der entsprechende Plan kann funktionslos werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf diesen Aspekt hinzuweisen.	Im Eingangsbereich in das Quartier ist ein „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 6 BauNVO vorgesehen. An dieser Stelle des Plangebiets treffen u.a. mit der Feuerwehr, Kindertageseinrichtung und Sport- und Spielflächen unterschiedliche Nutzungen aufeinander. Die Ergänzung mit weiteren Nutzungen wie z.B. Büros oder Dienstleistungen ist aus städtebaulicher Sicht an diesem zentralen Standort gewollt und verträglich. Zudem dient die Darstellung der Verflechtung von Wohnen und Arbeiten und trägt so zum städtebaulichen Ziel der kurzen Wege bei. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ergänzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.2.2	Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 06.07.2020	In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ist auf den Aspekt Immissionen verursacht durch den Feuerwehrstandort einzugehen.	Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehene Nutzung des Feuerwehrgerätehauses keine unverträglichen Lärmimmissionen für die angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind. Planungsrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ergänzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.2.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Schreiben vom 30.06.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.2.4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Schreiben vom 17.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.2.5	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 09.06.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.3.1	Straßen.NRW, Schreiben vom 24.06.2020	Gegen die Bauleitplanung bestehen unter der Voraussetzung, dass verschiedene Punkte (Erforderlichkeit Ausführungsplanung und Vereinbarung vor Abschluss Bauleitplanung, Linksabbiegesituation Sendener Stiege / Weseler Straße, Details des verkehrlichen Entwurfs, Ausschluss von Ansprüchen auf aktiven oder passiven Schallschutz, Kostenübernahme durch Veranlasser) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, keine Bedenken.	Die genannten Voraussetzungen betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.3.2	Straßen.NRW, Au- tobahnniederlas- sung Hamm,	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 24.06.2020			
4.4	Pledoc, Schreiben vom 02.07.2020	Innerhalb des Geltungsbereiches des FNPs erläuft die Ferngasleitung Nr. RG 021000000 nebst 10 m breiten Schutzstreifen. Weiterhin liegt im Schutzstreifen eine LWL KSR-Anlage. Die Ferngasleitung ist im Plan zur 64. Änderung im erforderlichen Umfang dargestellt. Innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.	Die genannten Aspekte betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.5	HWK Münster vom 29.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.6	IHK Nord Westfalen vom 24.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.7	Gelsenwasser AG vom 15.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.8	Thyssengas GmbH vom 10.06.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.9	MünsterNETZ GmbH vom 09.06.2018	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.10	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.11	Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr vom 04.06.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.12	Stadtwerke Müns- ter vom 04.06.2020	Es wird angeregt, bei der weiteren Planung der Bus- haltstellen ausreichend Stellplätze für Räder vorzuse- hen.	Die verkehrliche Detailplanung betrifft nicht die Re- gelungsebene des Flächennutzungsplanes.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.13	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfa- len vom 29.06.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass Wald- flächen, die überplant werden, im Rahmen der verbind- lichen Bauleitplanung im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen sind.	Ein schutzwürdiges Biotop (Wald) wird in Teilen durch die geplante Erschließungsstraße zur L 551 in Anspruch genommen. Maßnahmen zum Aus- gleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Waldausgleich werden im Zuge der verbindli- chen Bauleitplanung konkretisiert. Es ist vorgese- hen, einen Großteil der Ausgleichsmaßnahmen in- nerhalb des Änderungsbereichs umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.14	Gemeinde Senden vom 02.06.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.15	Westfälische Fern- wärmeversorgung GmbH vom 02.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.16	Nowega GmbH vom 04.06.2020	Es werden keine Anregungen vorgetragen.		Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.17	Westnetz GmbH vom 02.07.2020	Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich der We- seler Straße ein Fernmeldekabel befindet, welches im Zuge des Ausbaus der Weseler Straße geschützt wer- den müsse.	Die verkehrliche Detailplanung betrifft nicht die Re- gelungsebene des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.